

	DIN EN 17229	
ICS 03.080.30; 97.220.01	Entwurf	Einsprüche bis 2024-06-19 Vorgesehen als Ersatz für DIN EN 17229:2019-10 und DIN EN 17229-2:2023-10
Fitness-Studios – Anforderungen an Studioausstattung und -betrieb – Operative und betriebliche Anforderungen; Deutsche und Englische Fassung prEN 17229:2024 Fitness centres – Requirements for centre amenities and operation – Operational and managerial requirements; German and English version prEN 17229:2024 Club de fitness – Exigences en matière d’équipements et d’exploitation – Exigences opérationnelles et fonctionnelles; Version allemande et anglaise prEN 17229:2024 Anwendungswarnvermerk Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-04-19 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren. Stellungnahmen werden erbeten – vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben; – oder als Datei per E-Mail an nasport@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden; – oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen. Gesamtumfang 113 Seiten DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)		

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17229:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-01-10 AA „Fitness-Studios“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 17229:2019-10 und DIN EN 17229-2:2023-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung des Anwendungsbereichs, um die Beaufsichtigung von Nutzern außerhalb des Fitnessclubs abzudecken, Einsatz digitaler Technologien für die Beaufsichtigung, Hinzufügung von Standards für Inklusion und Barrierefreiheit, Erweiterung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards für die Sicherheit der Nutzer;
- b) Angleichung an CEN ISO/TR 20183;
- c) die Norm wurde redaktionell angepasst.

Mai 2024

prEN 17229

Fitness-Studios – Anforderungen an Studioausstattung und -betrieb – Operative und betriebliche Anforderungen

Fitness centres – Requirements for centre amenities and operation – Operational and managerial requirements

Club de fitness – Exigences en matière d'équipements et d'exploitation – Exigences opérationnelles et fonctionnelles

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	8
4 Operative und betriebliche Anforderungen	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Vertrag/Vertragliche Verpflichtungen für Benutzer	14
4.3 Verhaltensregeln für Benutzer	14
4.4 Benutzerbetreuung	15
4.4.1 Allgemeines	15
4.4.2 Benutzerkommunikation	15
4.5 Basisleistung	15
4.6 Förderung aktiver und gesunder Lebensstile	16
4.6.1 Allgemeines	16
4.6.2 Missbrauch von Substanzen	16
4.6.3 Verantwortung des Benutzers bei körperlichen Übungen	16
4.7 Barrierefreiheit und Inklusion	17
4.7.1 Respekt gegenüber Benutzern	17
4.7.2 Inklusivität und Barrierefreiheit	17
5 Arbeits- und Gesundheitsschutz und Gefahrenabwehr	17
5.1 Sicherheitsmanagement	17
5.1.1 Allgemeines	17
5.1.2 Richtlinie für das Management von Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gefahrenabwehr	17
5.1.3 Prozess für das Management von Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gefahrenabwehr	18
5.1.4 Sicherheitsbetriebsverfahren	18
5.1.5 Notfall und für Sicherheit und Gefahrenabwehr relevante Ereignisse	19
5.2 Stationäre Trainingsgeräte	19
5.2.1 Positionierung stationärer Trainingsgeräte	19
5.2.2 Auswahl stationärer Trainingsgeräte	19
5.2.3 Pflege und Wartung der Trainingsgeräte	19
6 Betrieb der Einrichtung	19
6.1 Allgemeines	19
6.2 Operative Sicherheitsaspekte	19
6.2.1 Stromversorgung für die Ausrüstung	19
6.2.2 Böden/Oberflächen in Trainingsbereichen und Fluren	20
6.2.3 Hygiene	20
6.2.4 Lüftung	20
6.2.5 Temperatur	21
6.2.6 Beleuchtung	21
6.2.7 Geräuschpegel	21
6.2.8 Flüssigkeitszufuhr während des Trainings	21
6.3 Kontrolle von gesundheits- und umweltgefährdenden Substanzen	21
6.4 Gebäudeinstallationen oder -ausrüstung	21
7 Aufsicht im Studio für Betriebspersonal und Fitness-Trainer	22
7.1 Allgemeines	22
7.2 Aufsicht des Betriebs im Studio durch das Personal	22
7.3 Aufsicht der Benutzer im Studio durch Fitness-Trainer	22
7.3.1 Allgemeines	22
7.3.2 Fitness-Übungsleiter	23

7.3.3	Fitness-Gruppenübungsleiter	23
7.3.4	Personal Trainer	23
7.3.5	Fachkraft für Gesundheitssport	24
8	Fernaufsicht für Betriebspersonal und Fitness-Trainer	24
8.1	Allgemeines	24
8.2	Voraussetzungen für Fernaufsicht	25
8.2.1	Anforderungen an Überwachungsanlagen für die Fernaufsicht	25
8.2.2	Anforderungen an das Personal, das Überwachungsanlagen zur Fernaufsicht einsetzt	25
8.2.3	Anforderungen an Fitness-Trainer, die digitale Technologien für die Fernaufsicht bei Übungsanleitungen verwenden	26
8.2.4	Anforderungen an Fitness-Trainer, die Übungsanleitungen außerhalb des Fitness-Studios beaufsichtigen	26
9	Fitness-Studios ohne Personal nur für den Betrieb	28
9.1	Allgemeines	28
9.2	Anforderungen für Fitness-Studios oder Fitnessbereiche ohne Personal	28
Anhang A (normativ)	Verfahren für eine Reaktionskette	30
A.1	Allgemeines	30
A.2	Erkennung	30
A.3	Alarmierung	30
A.4	Intervention	30
Anhang B (informativ)	Risikoanalyse	31
B.1	Allgemeines	31
Anhang C (normativ)	Qualifikationen für Fitness-Trainer	33
C.1	Fitness-Übungsleiter	33
C.1.1	Beschreibung	33
C.1.2	Anwendungsbereich	33
C.1.3	Grundlegende Fertigkeiten	34
C.2	Fitness-Gruppenübungsleiter	37
C.2.1	Beschreibung	37
C.2.2	Anwendungsbereich	37
C.2.3	Grundlegende Fertigkeiten eines Fitness-Gruppenübungsleiters	37
C.3	Personal Trainer	41
C.3.1	Beschreibung	41
C.3.2	Anwendungsbereich	41
C.3.3	Grundlegende Fertigkeiten eines Personal Trainers	42
C.4	Fachkraft für Gesundheitssport	46
C.4.1	Beschreibung	46
C.4.2	Anwendungsbereich	46
C.4.3	Grundlegende Fertigkeiten einer Fachkraft für Gesundheitssport	47
Anhang D (normativ)	Betriebliche Anforderungen für Fernaufsicht	52
D.1	Allgemeines	52
D.2	Planung	52
D.3	Sicherheit	52
D.4	Alarmanlagen der aus der Ferne bedienten/überwachten Fitnesseinrichtung	53
D.4.1	Allgemeines	53
D.4.2	Alarmanlagen und Sicherheitseinrichtungen	53
D.4.3	Automatischer externer Defibrillator (AED) und Erste-Hilfe-Kasten	53
D.4.4	Kommunikationsanlage	54
D.4.5	Videoüberwachungsanlage	54
D.4.6	Speicherung, Archivierung und Datensicherung	54
D.4.7	Datenauthentifizierung und -kennzeichnung	54
D.4.8	Stromversorgung	55
D.5	Kommunikationsnetz	55
D.5.1	Allgemeines	55
D.5.2	Alarmübertragungsanlagen (ATS)	55
D.5.3	Übertragungsanlagen für Videoüberwachungsanlagen (VSS)	55
D.5.4	Gemeinsame Verbindungen	55

D.5.5	Fehlermeldungen	56
D.5.6	Überwachungs- und Alarmempfangsstudio (MARC)	56
D.6	MARC-Betrieb	56
D.6.1	Allgemeines	56
D.6.2	MARC-Ereignisbehandlung	56
D.6.3	Alarmsignale	56
D.6.4	Alarmverifizierung	56
D.6.5	Unerwarteter Anstieg von Alarmsignalen	56
D.6.6	Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Dienstqualität	56
D.6.7	Zeitplan für die Überwachung	57
D.6.8	Behandlung von Vorfällen	57
D.6.9	Fernzugriff	57
D.6.10	Leistung und Berichterstattung	57
D.6.11	Alarmmanagementsystem (AMS)	57
D.6.12	Videoverwaltungssystem (VMS)	58
D.6.13	Netzwerküberwachung	58
D.6.14	Personal	58
Anhang E (informativ)	Qualifikationen für das Bedienpersonal einer MARC	59
Literaturhinweise		60

Bilder

Bild B.1 — Vereinfachtes Flussdiagramm für die Risikoanalyse	31
Bild B.2 — Beispiel einer Risikomatrix	32

Tabellen

Tabelle B.1 — Beispiel für eine Ableitung einer Risikomatrix	32
--	----

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17229:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 "Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte" erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 17229:2019 und EN 17229-2:2023 ersetzen.

prEN 17229:2024 enthält die folgenden wesentlichen technischen Änderungen gegenüber EN 17229:2019 und EN 17229-2:2023:

- Änderung des Anwendungsbereichs, um Folgendes abzudecken: die Aufsicht über Benutzer außerhalb des Fitness-Studios; die Verwendung digitaler Technologien für die Aufsicht; die Hinzufügung von Normen zu Inklusion und Barrierefreiheit; die Erweiterung der Arbeits- und Gesundheitsschutznormen um die Sicherheit der Benutzer;
- Angleichung an CEN ISO/TR 20183;
- redaktionelle Änderungen.

Einleitung

Der Risikobeurteilungsprozess (siehe Anhang D) ist die Grundlage für die Anforderungen in diesem Dokument.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Mindestanforderungen für das Anbieten körperlicher Übungen in Fitness-Studios fest.

Dazu gehören die Anforderungen an Betrieb, Verwaltung und Aufsicht bei der Erbringung interner und externer Dienstleistungen, die von Fitness-Studios angeboten werden, sowie die Auswahl und Positionierung von Trainingsausrüstung, die grundlegenden Fähigkeiten von Fitness-Trainern und alle damit verbundenen Umgebungs- und Verfahrensanforderungen, die für sichere körperliche Übungen erforderlich sind.

Dieses Dokument ist anwendbar für alle öffentlich zugänglichen Fitness-Studios, in denen Übungen in Gruppen oder einzeln durchgeführt werden, und zwar unabhängig von der Größe des Studios. Es soll seinen Benutzern ein sicheres und kontrolliertes Umfeld bieten, auch durch den Einsatz digitaler Technologien.

Dieses Dokument ist anwendbar für Fitness-Studios, die öffentlich zugänglich sind und für Abonnement- oder Pay-as-you-go-Dienstleistungen offen sind. Dieses Dokument ist nicht anzuwenden für Studios, die ausschließlich ein sekundäres Geschäft darstellen und zusätzlich oder als Ergänzung zu der Hauptdienstleistung angeboten werden.

ANMERKUNG Falls das Fitness-Studio für Personen mit besonderen Erfordernissen (z. B. Personen mit Behinderung und/oder Beeinträchtigungen, Minderjährige usw.) zugänglich sein soll, wird auf relevante nationale Richtlinien verwiesen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 54 (Reihe), *Brandmeldeanlagen*

EN 957-6:2010+A1:2014, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 6: Laufbänder, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1627, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Anforderungen und Klassifizierung*

EN 50131-1, *Alarmanlagen — Einbruch- und Überfallmeldeanlagen — Teil 1: Systemanforderungen*

EN 50136-1, *Alarmanlagen — Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen*

EN 50518, *Alarmempfangsstelle*

EN 60839-11-1, *Alarmanlagen — Teil 11-1: Elektronische Zutrittskontrollanlagen — Anforderungen an Anlagen und Geräte*

EN 62676-4, *Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen — Teil 4: Anwendungsregeln (IEC 62676-4)*

EN ISO 20957-1:2013, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-1)*

EN ISO 20957-2, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 2: Kraft-Trainingsgeräte, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-2)*

E DIN EN 17229:2024-05
prEN 17229:2024 (D)

EN ISO 20957-4, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 4: Kraft-Trainingsbänke, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-4)*

EN ISO 20957-5, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 5: Stationäre Trainingsfahräder und Kurbel-Trainingsgeräte für den Oberkörper, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-5)*

EN ISO 20957-7, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 7: Rudergeräte, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-7)*

EN ISO 20957-8, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 8: Stepper, Treppensteiggeräte und Climber — Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-8)*

EN ISO 20957-9, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 9: Ellipsen-Trainer, zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-9)*

EN ISO 20957-10, *Stationäre Trainingsgeräte — Teil 10: Trainingsfahräder mit starrem Antrieb oder ohne Freilauf — Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 20957-10)*

ISO 30061, *Emergency lighting*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

3.1

Fitness-Studio

öffentlich zugänglicher Ort, an dem Übungen sowie verschiedene körperliche Fitness-Aktivitäten für Einzelpersonen und Gruppen angeboten werden, die ein gerätegestütztes Kraft- und Herz-Kreislauf-Training umfassen können

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Fitness-Studio kann aus einem Trainingsbereich mit gerätebasiertem Krafttraining, freien Gewichten, tragbarer/befestigter Ausrüstung und/oder meist auch Herz-Kreislauf-Trainingsausrüstung/-geräten und/oder häufig auch Gruppenfitnesstraining in bestimmten Räumen, in einem Studio oder in einem beaufsichtigten Raum bestehen.

Anmerkung 2 zum Begriff: vom Fitness-Studio angebotenen körperlichen Fitness-Aktivitäten können auch außerhalb der Einrichtung stattfinden.

Anmerkung 3 zum Begriff: Körperliche Fitness-Aktivitäten können von Personal vor Ort oder per Remote-Anleitung angeboten werden.

3.2

sicher

Zustand des Gschütztseins vor anerkannten Gefahren, die wahrscheinlich Schaden verursachen

3.3

Sicherheit

Freiheit von unvertretbaren Risiken, aber nicht *sicher*

Anmerkung 1 zum Begriff: Sicherheit wird erreicht, indem das Risiko auf ein *tolerierbares* Maß gemindert wird.

Anmerkung 2 zum Begriff: Es gibt keine vollständige Abwesenheit von Risiken. Folglich gibt es kein Produkt oder System, das ohne ein gewisses Risiko ist, welches auf ein *tolerierbares Risiko* gemindert werden muss.

3.4

Risiko

Kombination der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und seines Schadensausmaßes

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts umfasst die Exposition gegenüber einer gefährlichen Situation, das Eintreten eines gefährlichen Ereignisses und die Möglichkeit, den Schaden zu begrenzen.

3.5

Schaden

Verletzung oder Schädigung der Gesundheit von Menschen oder Schädigung von Gütern oder der Umwelt

3.6

Gefährdung

potentielle Quelle von *Schäden*

3.7

gefährliches Ereignis

Ereignis, das zu *Schäden* führt

3.8

Gefährdungssituation

Umstände, unter denen Menschen, Eigentum oder die Umwelt einer oder mehreren Gefährdung(en) ausgesetzt ist/sind

3.9

tolerierbares Risiko

akzeptables Risiko

Risiko, das in einem bestimmten Kontext auf Grundlage der aktuellen Werte der Gesellschaft akzeptabel ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Begriffe „akzeptables Risiko“ und „tolerierbares Risiko“ sind synonym.

3.10

Risikominderungsmaßnahme

Schutzmaßnahme

Maßnahme oder Mittel zur Beseitigung von *Gefahren* oder Minderung von *Risiken*

Anmerkung 1 zum Begriff: Risikominderungsmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen könnten unter anderem die Beseitigung von Gefahren, die Absicherung gegen Gefahren, die Verwendung von *Schutzvorrichtungen* und die Verringerung der Wahrscheinlichkeit *gefährlicher Ereignisse* umfassen.

3.11

Restrisiko

verbleibendes *Risiko* nach dem Ergreifen von *Risikominderungsmaßnahmen* oder *Schutzmaßnahmen*

Anmerkung 1 zum Begriff: Im Anschluss an die Risikominderungsmaßnahmen sollte das Restrisiko geringer als das *tolerierbare Risiko* sein und somit *Sicherheit* vorhanden sein.

3.12

Risikoanalyse

systematische Nutzung vorhandener Information zur Identifizierung von *Gefährdungen* und zur Beseitigung des *Risikos*

3.13

Risikobewertung

Verfahren auf Grundlage der *Risikoanalyse*, um festzustellen, ob ein *tolerierbares Risiko* erreicht wurde

3.14

Risikobeurteilung

Gesamtheit des Prozesses, der eine *Risikoanalyse* und eine *Risikobewertung* umfasst

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Grad der Exposition gegenüber einer Gefahr oder einem *Schaden* setzt sich aus der potentiellen Schwere des Schadens und der Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Schadens zusammen. Bei der Bestimmung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens sollten die Exposition eines *Benutzers* gegenüber einer *gefährlichen Situation*, die Möglichkeit eines *gefährlichen Ereignisses* und die potentiellen Mittel zur Begrenzung des Schadens berücksichtigt werden.

3.15

bestimmungsgemäße Verwendung

Verwendung eines Produkts oder Systems in Übereinstimmung mit durch den *Anbieter* zur Verfügung gestellten Informationen

3.16

vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung

Verwendung eines Produkts oder Systems in einer vom Anbieter nicht vorgesehenen Weise, wobei diese Verwendungsweise auf Grundlage von voraussagbarem menschlichem Verhalten erwartet werden könnte

Anmerkung 1 zum Begriff: Wird auch als „vorhersehbare Fehlanwendung“ bezeichnet.

Anmerkung 2 zum Begriff: Bei der Bewertung von leicht vorhersehbarem menschlichem Verhalten sollten alle relevanten demographischen Gruppen berücksichtigt werden, darunter auch ältere Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderungen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Im Kontext der Verbrauchersicherheit wird der Begriff „vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung“ oft verwendet, um sowohl die „bestimmungsgemäße Verwendung“ als auch die „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ zu umfassen.

3.17

Benutzer

Benutzer eines Produkts oder einer Dienstleistung in einem *Fitness-Studio*

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Benutzer eines Fitness-Studios kann ein Mitglied, ein auf Pay-as-you-go-Basis zahlender Besucher, ein Gast oder ein Gelegenheitsnutzer sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Bei einem noch nicht volljährigen Kind darf der Benutzer ein Elternteil, ein gesetzlicher Vormund oder eine qualifizierte Betreuungsperson sein. Für Minderjährige und Personen unter Vormundschaft darf die Erlaubnis, Benutzer zu sein, von einem Elternteil oder gesetzlichen Vormund erteilt werden.

3.18

Inspektion

Vorgang der Identifizierung von *Gefahren* oder *gefährlichen Situationen*

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Inspektion sollte unter anderem Gefahren berücksichtigen, die während oder als Folge von vorgesehenem Betrieb, *vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung*, Vandalismus, Alterung des Produkts/der Umgebung sowie den Wetterbedingungen auftreten können.

3.19

Warnung

Hinweis oder Mitteilung, um auf eine potentiell *gefährliche Situation* hinzuweisen, die, wenn sie nicht vermieden wird, zu einem *Risiko* führen kann

3.20

so gering wie vernünftigerweise praktikabel

ALARP, en: as low as reasonably practical

Bestimmung der Höhe des *Restrisikos*, nachdem Schritte zur Gefahrenreduzierung unternommen wurden

Anmerkung 1 zum Begriff: Damit das *Risiko* als ALARP eingestuft werden kann, muss nachgewiesen werden können, dass die Kosten für eine weitere Verringerung des Risikos in einem groben Missverhältnis zum erzielten Nutzen stehen würden.

3.21

persönliche Sicherheit

geplanter Schutz von Personen in einem Fitness-Studio

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Schutzplan kann Bedrohungen wie Diebstahl, körperliche Gewalt, Beschimpfungen, Einschüchterungen oder digitale Störungen berücksichtigen.

3.22

Personal

Personen, die im Fitness-Studio mit einem Arbeitsvertrag arbeiten

3.23

besetzt

Öffnungszeiten, zu denen Personal physisch anwesend ist und die Übungsbereiche im Studio einsehen kann

3.24

unbesetzt

Öffnungszeiten, zu denen kein Personal physisch im Studio anwesend ist

3.25

unbesetzter Bereich

Bereich im Studio, der nicht sichtbar ist, wenn er nicht extra aufgesucht wird

3.26

öffentlich zugänglich

für alle oder eine bestimmte Gruppe von Benutzern zugänglich, und nicht ausschließlich für Familie und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt, unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes

[QUELLE: EN 15288-1:2018, Begriff 3.5 – modifiziert: Begriff „öffentliche Nutzung“ zu „öffentlich zugänglich“ geändert und „Nutzung einer Anlage, die“ gelöscht]

3.27

Sachkundiger

Person, die durch *Ausbildung*, Qualifikation oder Erfahrung oder eine Kombination davon die *wesentlichen Fähigkeiten* erworben hat, die diese Person befähigen, bestimmte Aufgaben auszuführen

3.28

Aufsicht im Studio durch Personal

Beaufsichtigung eines Fitness-Studios durch eine oder mehrere sachkundige Person(en), die die Hauptverantwortung für den Betrieb trägt/tragen und während der Nutzung des Fitness-Studios durch Benutzer, Personal und/oder Auftragnehmer physisch anwesend ist/sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Fitness-Trainer dürfen auch eine sachkundige Person mit Verantwortung für den Betrieb sein.

3.29

Fernaufsicht

Überwachung eines Fitness-Studios durch ein Überwachungssystem, das von einer oder mehreren sachkundigen Person(en) betrieben wird, deren Hauptverantwortung die kontinuierliche Überwachung der Nutzung des Fitness-Studios durch Benutzer, Personal und/oder Auftragnehmer ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Qualifikation und Kompetenz von Bedienern von Alarmempfang (en: monitoring and alarm receiving centre, MARC) wird in Anhang E behandelt.

3.30

unbesetzt

wenn ein Fitness-Studio ohne Aufsicht im Studio oder Fernaufsicht durch Personal von Benutzern, Personal und/oder Auftragnehmern genutzt wird

3.31

Fertigkeit

Fähigkeit, Wissen anzuwenden und Kenntnisse zu nutzen, um Aufgaben durchzuführen und Probleme zu lösen

3.32

Qualifikation

offizieller Leistungsnachweis (Zertifikat, Diplom), der den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung oder Schulung oder eine zufriedenstellende Leistung in einem Test oder einer Prüfung anerkennt; und/oder die Anforderungen für eine Person, um in einen Beruf einzusteigen oder darin voranzukommen

[QUELLE: Cedefop; Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, 2014]

3.33

Überwachungssystem

<Fernüberwachung> automatisiertes System mit Mitteln zum Digitalisieren von Bildserien von Personen im Fitness-Studio und Mitteln zum Vergleichen und Analysieren der digitalisierten Bilder für die Benachrichtigung und das Senden eines Alarms, wenn ein Vorfall eintritt

3.34

Überwachungssystem

<lokale Überwachung> Closed-circuit-Kamerasystem zur Überwachung von Personen im Fitness-Studio

3.35

Alarm

eingeleitete Reaktion auf die Erkennung eines Vorfalls durch eine Person oder die Überwachungsanlage

3.36

Zwischenfall

Ereignis oder Aktivität von Interesse, das oder die eine Reaktion durch eine Person oder die Überwachungsanlage erfordern darf

3.37

Überwachung

Beobachtung oder Überprüfung von Personen oder Räumlichkeiten zu Sicherheitszwecken durch Alarmanlagen, Überwachungsmethoden oder andere Beaufsichtigungsverfahren

[QUELLE: EN 62676-1-1:2014, 3.1.138, modifiziert – Der Begriff „Videoüberwachungsanlage“ wurde durch „Überwachungsmethoden“ ersetzt.]

3.38

Fitness-Trainer

Sachkundiger, der Trainingsanleitung gibt

3.39

Aufsicht

Verantwortlichkeit für die Ausführung und Überwachung der Verfahren zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens in den Fitness-Studios

3.40

Remote-Fitnessleistung

Leistungen, die von einem Fitness-Studio/von Fitness-Personal erbracht werden und digitale Inhalte umfassen, u. a. Gruppenübungskurse, Übungsanleitung, Trainingsprogramme, Remote-Coaching, Live-Streaming-Kurse und private Online-Anleitung; oder jegliche digitalen Inhalte, die von einem Fitness-Studio/von Fitness-Personal für die Benutzer bereitgestellt werden, um Trainingsanleitung zu geben

Anmerkung 1 zum Begriff: Remote-Fitnessleistungen können in Form der eigenständigen Nutzung digitaler Kurse oder Training innerhalb oder außerhalb eines Fitness-Studios stattfinden.

3.41

Gruppenübungskurs

Leistung eines Fitness-Studios für alle Arten von Übungen, die in einer Gruppe unter der Leitung eines Personal Trainers oder Gruppen Übungsleiters durchgeführt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine visuelle Anweisung kann in schriftlicher Form erfolgen oder über ein Bild, Video, andere digitale Technologien oder eine Illustration gezeigt werden.

3.42

Trainingsprogramm

Anleitungs- und Übungsprogramm mit einem Ziel, das in einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden soll, das auf schriftliche, visuelle oder auditive Weise bereitgestellt wird

3.43

Remote-Anleitung

Online-Kommunikation, um Mitglieder in schriftlicher, visueller, digitaler oder auditiver Form bei ihren Übungs- und/oder Gesundheitsfragen anzuleiten, zu motivieren und zu unterstützen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anleitung kann u. a. in folgender Form stattfinden:

- a) Einzelanleitung, bei der ein Trainer regelmäßig über schriftliche, mündliche und/oder digitale oder Online-Kommunikation Kontakt mit den Benutzern hat;
- b) Trainingsprogramme, bei denen die Benutzer einem im Voraus erstellten, zielgerichteten Fitness-Programm folgen. Benutzer werden mithilfe schriftlicher, mündlicher und/oder digitaler oder Online-Inhalte angewiesen, die im Vorfeld von Fitness-Trainern erstellt werden;
- c) alle Arten von Gruppenkursen, die live online gestreamt werden und bei denen die Mitglieder das Training in Echtzeit über ein Fitness-Studio verfolgen können;
- d) Anweisung von einem Personal Trainer an (einen oder mehrere) Benutzer, bei der diese gemeinsam, gleichzeitig und mit einer Live-Verbindung arbeiten.

3.44

Erwachsener mit geringem Risiko

Person mit leichten, stabilen körperlichen Einschränkungen oder zwei oder weniger Risikofaktoren für koronare Herzkrankheiten

[QUELLE: Irwin and Morgan Risk Stratification Tool, National Quality Assurance Framework and American Council of Sport Medicine]

3.45

Erwachsener mit mittlerem Risiko

Person mit erheblichen körperlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit einer chronischen Krankheit oder Behinderung

[QUELLE: Irwin and Morgan Risk Stratification Tool, National Quality Assurance Framework and American Council of Sport Medicine]

3.46

Auftragnehmer

Personen mit einem Vertrag über die Bereitstellung von Materialien oder Arbeitskraft zur Erbringung einer Dienstleistung oder Durchführung einer Arbeit im Fitness-Studio

4 Operative und betriebliche Anforderungen

4.1 Allgemeines

Um das Fitness-Studio zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle Benutzer ihre Besuche im Fitness-Studio genießen, muss es einen Vertrag und Verhaltensregeln für alle Benutzer geben, in denen die Bedingungen für die Nutzung festgelegt sind. Dies muss *unter anderem* 4.2 und 4.3 enthalten.

4.2 Vertrag/Vertragliche Verpflichtungen für Benutzer

Das Fitness-Studio muss einen Vertrag mit den Nutzungsbedingungen und dem Übungsleitfaden (siehe Anhang B) für den Benutzer der Einrichtungen und Dienstleistungen des Fitness-Studios bereitstellen. Dieser muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Vertragslaufzeit;
- b) Zahlungsbedingungen;
- c) Verlängerung der Vertragslaufzeit;
- d) Kündigung;
- e) Rücktritt;
- f) den Prozess, der im Falle einer vertraglichen Auseinandersetzung oder einer Beschwerde anzuwenden ist;
- g) dass das Fitness-Studio einen digitalen oder analogen Kommunikationskanal zur Verfügung stellen muss, um Rückmeldungen von Benutzern zu erhalten.“

4.3 Verhaltensregeln für Benutzer

Das Fitness-Studio muss Verhaltensregeln für den Benutzer der Einrichtungen und Dienstleistungen des Fitness-Studios bereitstellen. Dieser muss mindestens Folgendes umfassen:

- a) Benutzer müssen das Fitness-Studio, sein Personal und andere Benutzer stets mit Anstand, Respekt und Fairness behandeln.

- b) Benutzer müssen die Ausrüstung im Fitness-Studio strengstens nach den vom Studio vorgegebenen Regeln oder Richtlinien verwenden und sich an Anweisungen hinsichtlich der Verwendung halten, die vom Personal des Fitness-Studios gegeben werden.
- c) Benutzer stimmen zu, Richtlinien zur Verwendung durch Kinder einzuhalten.
- d) Bei der Nutzung des Fitness-Studios müssen Benutzer angemessene Schuhe und Kleidung tragen. Zusätzlich dazu müssen Benutzer die Umkleide und Sanitäreinrichtungen, falls vorhanden, für die vorgesehenen Zwecke und so verwenden, dass Hygiene und Funktionalität gewahrt bleiben.
- e) Benutzer dürfen die Ausrüstung im Fitness-Studio nur für ihren vorgesehenen Zweck verwenden, müssen sie mit Sorgfalt verwenden und sie ggf. nach der Verwendung an dem dafür vorgesehenen Ort ablegen.
- h) Benutzer stimmen zu, bei der Verwendung von Kameras und aufzeichnenden Mobilgeräten die Privatsphäre des Personals und anderer Benutzer zu respektieren.

ANMERKUNG 1 Dies gilt auch, wenn Personen im Hintergrund des Bildes oder des Films erscheinen.

ANMERKUNG 2 Bilder und Videos können aufgenommen werden, wenn die Benutzer zustimmen, z. B. für kommerzielle Zwecke oder zur Bewertung eines Übungsleiters.

4.4 Benutzerbetreuung

4.4.1 Allgemeines

Das Fitness-Studio muss allen Benutzern Informationen zur sicheren Verwendung seiner Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

4.4.2 Benutzerkommunikation

Das Fitness-Studio:

- a) darf keine falschen Behauptungen hinsichtlich der vom Fitness-Studio angebotenen Produkte und Dienstleistungen aufstellen;
- b) muss eindeutig formulierte und einfach zugängliche und verständliche Nutzungsbedingungen für die Benutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen des Fitness-Studios bereitstellen;
- c) muss aktiv Rückmeldungen von Benutzern einholen, um festzustellen, wo Verbesserungen vorgenommen werden können;

4.5 Basisleistung

Das Fitness-Studio muss dem Benutzer auf Anfrage mindestens die folgenden Informationen bereitstellen:

- a) reguläre Öffnungszeiten;
- b) gegebenenfalls fällige Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen des Fitness-Studios;
- d) einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz für Benutzer;
- e) Fitness-Trainer, die Übungen und/oder Programme vorgeben, einschließlich der Vorgabe von Übungen über Fern- und/oder digitale Technologien, müssen die Anforderungen nach Anhang D erfüllen;

ANMERKUNG Die Informationen können zum Beispiel Teil des Vertrags sein, an einer Wand ausgehängt sein, über eine Webseite kommuniziert werden oder auf Anfrage vorgelegt werden.

4.6 Förderung aktiver und gesunder Lebensstile

4.6.1 Allgemeines

Fitness-Studios leisten durch ihre Produkte und Dienstleistungen einen positiven Beitrag zur Förderung aktiver und gesunder Lebensstile in der allgemeinen Bevölkerung. Regelmäßige körperliche Bewegung bringt auch soziale Vorteile und eine Verbesserung der psychischen Gesundheit mit sich.

ANMERKUNG Fitness-Studios werden ermutigt, Körperbewusstsein zu fördern und sich ihrer Rolle bei der Unterstützung aller Benutzer bewusst zu sein, einschließlich derjenigen, die durch ihre eigene Körperwahrnehmung herausgefordert oder beunruhigt sein könnten.

4.6.2 Missbrauch von Substanzen

4.6.2.1 Maßnahmen gegen Doping

Das Fitness-Studio muss über eine hausinterne Richtlinie hinsichtlich der Einnahme von leistungssteigernden und das Aussehen verbessernden Substanzen, Freizeit-Drogen und Doping-Substanzen verfügen und aktiv an der Verhinderung von Doping arbeiten. Das Fitness-Studio muss über eine Richtlinie dazu verfügen, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein Benutzer im Verdacht steht, leistungssteigernde oder das Aussehen verbessernde Substanzen, Freizeit-Drogen und Doping-Substanzen einzunehmen.

ANMERKUNG Es wird auf verfügbare nationale Anti-Doping-Kampagnen, Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramme hingewiesen (d. h. über die Nationale Anti-Doping-Organisation).

4.6.2.2 Alkoholkonsum

Das Fitness-Studio muss über eine Richtlinie dazu verfügen, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein Benutzer im Verdacht steht, betrunken zu sein,

ANMERKUNG Das Fitness-Studio kann Informationen über die Gesundheitsgefahren von Alkoholmissbrauch und die Risiken von Training unter Alkoholeinfluss bereitstellen.

4.6.2.3 Rauchen

Das Fitness-Studio muss über eine Richtlinie dazu verfügen, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein Benutzer im Verdacht steht, zu rauchen, einschließlich E-Zigaretten, oder dabei angetroffen wird.

ANMERKUNG 1 Das Fitness-Studio kann Informationen über die Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Rauchen bereitstellen.

ANMERKUNG 2 Insbesondere wird anerkannt, dass Dopingmethoden in Fitness-Studios:

- a) die Gesundheit von Personen gefährden können, die Doping-Substanzen verwenden;
- b) andere Personen gefährden können, die sich in der unmittelbaren Umgebung von Doping-Benutzern befinden;
- c) schädlich für die Integrität und die Wahrnehmung der Fitnessbranche sein können;
- d) oft mit kriminellen Aktivitäten wie dem Drogenhandel in Verbindung stehen;
- e) besonders junge Menschen und andere schutzbedürftige Personen beeinträchtigen können.

4.6.3 Verantwortung des Benutzers bei körperlichen Übungen

Das Fitness-Studio muss Benutzer darüber informieren, dass:

- a) körperliche Aktivität immer mit Risiken und Vorteilen verbunden ist;

- b) sie nicht über das, was sie für ihre eigenen Fähigkeiten halten, hinaus trainieren sollten;
- c) sie Beratung und/oder Anleitung über geeignete Mittel zum sicheren Training erfragen können;
- d) sie sich von einer zuständigen Fachperson beraten lassen sollten, wenn die Sicherheit des Trainings auf Grund ihres Gesundheitszustandes möglicherweise nicht mehr sichergestellt ist;
- e) sie sich über alle Regeln und Anweisungen, einschließlich Warnhinweisen, im Zusammenhang mit sicherem Training informieren sollten.

4.7 Barrierefreiheit und Inklusion

4.7.1 Respekt gegenüber Benutzern

Das Fitness-Studio muss Respekt gegenüber seinen Benutzern verschiedener Rassen, Kulturen, Nationalitäten, religiöser und politischer Ansichten, sexueller Orientierung, Altersgruppen, Geschlechter, Familienstände und körperlicher und geistiger Fähigkeiten unterstützen und zeigen.

4.7.2 Inklusivität und Barrierefreiheit

Das Fitness-Studio muss Informationen über seine Praxis in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen, die geeignet sind, eine inklusive Fitnessumgebung zu schaffen, bereitstellen.

Einrichtungen, Räume, Produkte und Dienstleistungen, die für Benutzer mit Behinderungen und/oder Beeinträchtigungen oder Krankheiten zur Verfügung stehen, sollten in den Benutzerinformationen des Fitness-Studios beschrieben werden. Dazu gehören zum Beispiel ein besonders breiter Zugang, Aufzüge, Umkleieräume mit Unterstützung, angepasste Fitness-Übungsgeräte, zusätzlich geschultes Personal, Hilfsdienste usw.

ANMERKUNG 2 Verweisung für weitere Informationen und Leitfäden: Inclusive Fitness Initiative <https://www.activityalliance.org.uk/how-we-help/resources>; American National Standard ANSI/RESNA IF-1:2021 für inklusive Fitness-Umgebungen.

5 Arbeits- und Gesundheitsschutz und Gefahrenabwehr

5.1 Sicherheitsmanagement

5.1.1 Allgemeines

Das Fitness-Studio muss über einen dokumentierten Prozess für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gefahrenabwehr verfügen, der Folgendes umfasst:

- a) eine Richtlinie für das Management von Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gefahrenabwehr nach 5.1.2;
- b) eine Sicherheitsmanagement-Richtlinie nach 5.1.2;
- c) einen Prozess für das Management von Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gefahrenabwehr - Anforderungen nach 5.1.3 (siehe auch Anhang A);
- d) Aufzeichnung und Übung von Notfällen und sicherheitsrelevanten Ereignissen nach 5.1.4 (siehe auch Anhang B).

5.1.2 Richtlinie für das Management von Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gefahrenabwehr

Das Fitness-Studio muss die Richtlinie für das Management von Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gefahrenabwehr für den allgemeinen Betrieb und die Sicherheit des Fitness-Studios festlegen und dokumentieren; dies muss Folgendes umfassen:

- a) Erklärung der Geschäftsführung, die deutlich macht, dass der Ansatz für Sicherheit und Gefahrenabwehr höchste Priorität hat;
- b) schriftliche Verfahren;
- c) die Kommunikation, Umsetzung und Aufrechterhaltung der Sicherheitsrichtlinie in allen relevanten Bereichen der Organisation, einschließlich der Sicherstellung, dass das maßgebliche Personal geschult und über die Anforderungen und Prozesse informiert wird.

Eine Risiko-Nutzen-Analyse (siehe ISO 4980:2023) wird verwendet.

Das Fitness-Studio muss über eine dokumentierte Richtlinie verfügen, um sicherzustellen, dass die Benutzer in einer sicheren Umgebung trainieren können. Das Fitness-Studio muss über Folgendes verfügen:

- 1) eine funktionsfähige Alarmanlage;
- 2) eine Anlage, mit der bestimmt werden kann, wer sich im Fitness-Studio aufhält.

5.1.3 Prozess für das Management von Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Gefahrenabwehr

Das Fitness-Studio muss über ein dokumentiertes Managementsystem für Arbeits- und Gesundheitsschutz und Gefahrenabwehr verfügen, das sicherstellt, dass die angebotenen Produkte und Dienstleistungen systematisch überprüft wurden, um Benutzer vor Gefahren und Schäden im Rahmen eines akzeptablen Risikos zu schützen. Dieses muss die folgenden Punkte umfassen, damit der Managementprozess:

- a) auf einer Risikoanalyse basiert die Identifizierung potentieller Gefahren für die Gesundheit, die Sicherheit und den Schutz der Benutzer;
- b) so ausgelegt ist, dass Maßnahmen zur Reduzierung des festgestellten Risikos auf ein Maß, das so gering wie vernünftigerweise praktikabel ist (ALARP, en: as low as reasonably practical), umgesetzt werden;
- c) die Überwachungs- und Überprüfungsprozesse so verarbeitet, dass sichergestellt ist, dass die Maßnahmen funktionieren;
- d) auf festgestellte Probleme mit entsprechenden Korrekturmaßnahmen eingeht;
- e) eine regelmäßige Überprüfung des Gesundheits- und Sicherheitsmanagements des Fitness-Studios vornimmt.

ANMERKUNG 1 Siehe auch ISO 45001 Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Leitlinien zur Anwendung für weitere Informationen.

ANMERKUNG 2 Der Prozess zur Risikobewertung auf Grundlage einer Risikoanalyse dient dazu, festzustellen, ob durch die systematische Nutzung verfügbarer Informationen zur Identifizierung von Gefahren und zur Beseitigung von Risiken ein tolerierbares oder akzeptables Risiko erreicht wurde.

ANMERKUNG 3 Die Eintrittswahrscheinlichkeit umfasst die Exposition gegenüber einer gefährlichen Situation, das Eintreten eines gefährlichen Ereignisses und die Möglichkeit, den Schaden zu begrenzen.

5.1.4 Sicherheitsbetriebsverfahren

Die sicherheitsbezogenen Arbeitsanweisungen müssen die individuelle Zuweisung von Funktionen zu den Personen, die für den Betrieb und die Aufsicht über die Trainingsbereiche und -Räume verantwortlich sind, umfassen und innerhalb ihrem persönlichen Trainingszustand und ihrer Kompetenz liegen.

5.1.5 Notfall und für Sicherheit und Gefahrenabwehr relevante Ereignisse

Das Fitness-Studio muss potentielle und vorhersehbare Notfall- und sichere Situationen identifizieren, um Folgendes zu umfassen:

- a) lebensbedrohliche medizinische Notfälle – siehe Anhang A.
- b) andere vorhersehbare Notfälle, die nicht unbedingt mit körperlichen Aktivitäten zusammenhängen, wie beispielsweise Witterung, Brände, Naturkatastrophen oder persönliche Sicherheit.

5.2 Stationäre Trainingsgeräte

5.2.1 Positionierung stationärer Trainingsgeräte

Stationäre Trainingsgeräte müssen nach den Anweisungen des Herstellers und mindestens nach EN ISO 20957-1:2013, 5.17.d. und EN 957-6:2010+A1:2014, 10 e) aufgestellt und positioniert werden.

Stationäre Trainingsgeräte müssen nach den Anweisungen des Herstellers und mindestens nach EN ISO 20957-1:2013, 5.17.d. und EN 957-6:2010+A1:2014, 10 e) sowie nach einer Risikobeurteilung, die die Sicherheit von Benutzern an den Positionen stationärer Trainingsgeräte abdeckt, aufgestellt und positioniert werden.

5.2.2 Auswahl stationärer Trainingsgeräte

Stationäre Trainingsgeräte müssen nach EN ISO 20957-1, EN ISO 20957-2, EN ISO 20957-4, EN ISO 20957-5, EN ISO 20957-7, EN ISO 20957-8, EN ISO 20957-9, EN ISO 20957-10 und EN 957-6 ausgewählt werden.

5.2.3 Pflege und Wartung der Trainingsgeräte

Die Pflege und Wartung der Trainingsgeräte muss nach EN ISO 20957-1, EN ISO 20957-2, EN ISO 20957-4, EN ISO 20957-5, EN ISO 20957-7, EN ISO 20957-8, EN ISO 20957-9, EN ISO 20957-10 und EN 957-6, einschließlich den Anweisungen des Herstellers (siehe EN ISO 20957-1:2013, 5.17) durchgeführt werden. Schriftliche Verfahren für die Pflege und Wartung müssen bereitgestellt werden (z. B. gedruckt, digital, mit Bildern usw.).

ANMERKUNG Die Anweisungen des Herstellers können als schriftliche Verfahren angesehen werden.

Trainingsgeräte müssen regelmäßig einer Sichtprüfung auf Schäden, übermäßigen Verschleiß, fehlende Teile und Sauberkeit unterzogen werden. Die Sichtprüfung muss von einer sachkundigen Person durchgeführt werden, die eine Checkliste befolgt, in der alle einzelnen Geräte aufgeführt sind. Die Person, welche die Prüfungsroutine durchführt, muss eine Checkliste abarbeiten und die Prüfung anschließend dokumentieren.

6 Betrieb der Einrichtung

6.1 Allgemeines

Das Fitness-Studio muss über schriftliche Richtlinien und Verfahren zum Betrieb der Einrichtung verfügen. Aktivitäten und Beschlüsse zu operativen Abläufen sind zu dokumentieren.

6.2 Operative Sicherheitsaspekte

6.2.1 Stromversorgung für die Ausrüstung

6.2.1.1 Allgemeines

Das Fitness-Studio muss über eine visuelle Routine-Inspektion zur Überprüfung der elektrischen Versorgung für die Ausrüstung und die Benutzer zur Verfügung stehende elektrische Versorgung verfügen. Die Sichtprü-

fung muss von einer sachkundigen Person durchgeführt werden, die eine Checkliste befolgt, in der alle einzelnen Geräte aufgeführt sind. Die Person, welche die Prüfungsroutine durchführt, muss eine Checkliste abarbeiten und die Prüfung anschließend dokumentieren.

ANMERKUNG Weitere Hinweise finden Sie in den Herstellerrichtlinien für die Stromversorgung der Geräte.

6.2.1.2 Stromversorgung der Ausrüstung mit Lithium-Batterien

Das Fitness-Studio muss über eine visuelle Routine-Inspektion zur Überprüfung der Lithium-Batterien in den Benutzern zur Verfügung stehenden Ausrüstung verfügen. Die Sichtprüfung muss von einer sachkundigen Person durchgeführt werden, die eine Checkliste befolgt, in der alle einzelnen Geräte aufgeführt sind. Die Person, welche die Prüfungsroutine durchführt, muss eine Checkliste abarbeiten und die Prüfung anschließend dokumentieren.

Das Aufladen, die Lagerung und die Verwendung von Lithiumbatterien müssen in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Leitlinien des Herstellers erfolgen.

6.2.2 Böden/Oberflächen in Trainingsbereichen und Fluren

Böden müssen sauber gehalten werden und frei von nicht gekennzeichneten Stolper-/Rutschgefahren sein.

Es muss eine Reinigungs- und Wartungsroutine nach den Anweisungen des Herstellers und nach dem Verwendungszweck des Bodens bestehen, und diese muss mindestens Folgendes beinhalten:

- a) Gegenstand der Hygienemaßnahme;
- b) Art der Hygienemaßnahme;
- c) Zeit und Häufigkeit.

Bei der Reinigung und Wartung der Böden während deren Verwendung durch Benutzer sollte potentiellen Gefährdungen vorgebeugt werden und es muss eine Beschilderung erfolgen.

6.2.3 Hygiene

Das Fitness-Studio muss schriftliche Hygienevorschriften und -verfahren besitzen.

BEISPIEL Hygiene umfasst Reinigung, Desinfektion (wo angemessen).

- a) Aktivitäten zur Hygiene müssen in Checklisten dokumentiert werden;
- b) Die Häufigkeit wird je nach den verschiedenen Bereichen des Fitness-Studios und dem Nutzungsgrad angepasst;
- c) Das Fitness-Studio muss Mittel zur hygienischen und nachhaltigen Entsorgung von Abfällen bereitstellen.

6.2.4 Lüftung

Das Fitness-Studio muss für eine angemessene Belüftung sorgen, um die Sicherheit der Benutzer zu gewährleisten, und bei Bedarf ein Verfahren zur Erhöhung der Frischluftzufuhr in den Trainingsbereichen in Zeiten erhöhter Nutzung vorsehen.

ANMERKUNG 1 Messungen des Kohlenstoffdioxidgehalts sind ein guter Hinweis auf die Luftbeschaffenheit.

ANMERKUNG 2 Im Falle eines Ausbruchs von Infektionskrankheiten siehe CEN/TS 17676.

6.2.5 Temperatur

In allen Trainingsbereichen muss das Fitness-Studio die Temperatur anzeigen. Das Fitness-Studio muss den Benutzer darüber informieren, dass bei einem Training bei $>26^{\circ}\text{C}$ ein erhöhtes Risiko besteht, damit der Benutzer eine fundierte Entscheidung bezüglich der Art und Intensität seines geplanten Trainings treffen kann.

6.2.6 Beleuchtung

Die Beleuchtung in den Trainingsbereichen muss ausreichend Licht für eine sichere Durchführung des geplanten Trainings bieten. Die Beleuchtung im Trainingsbereich hat einen Einfluss auf das Erlebnis der vom Fitness-Studio angebotenen körperlichen Aktivität. Daher ist es zulässig, in Trainingsbereichen von den anderen Normen zu Beleuchtung abzuweichen.

6.2.7 Geräuschpegel

Der Geräuschpegel in den Trainingsbereichen muss für eine sichere Durchführung des geplanten Trainings angemessen sein. Der Geräuschpegel muss in den Trainingsbereichen überwacht werden, um sicherzustellen, dass der Geräuschpegel einen Durchschnittswert von 85 dB(A) über einen Zeitraum von acht Stunden nicht überschreiten sollte.

Benutzer sollten über den zu erwartenden Geräuschpegel in den Trainingsbereichen (insbesondere bei Gruppenaktivitäten) informiert werden, wenn dieser auch nur kurzzeitig über 85 dB(A) liegt.

Die Messung des Geräuschpegels in Trainingsbereichen während der Aktivitäten muss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, durchgeführt und anschließend dokumentiert werden.

6.2.8 Flüssigkeitszufuhr während des Trainings

Das Fitness-Studio muss für die trainierenden Benutzer freien Zugang zu Mitteln für die Flüssigkeitszufuhr bereitstellen.

6.3 Kontrolle von gesundheits- und umweltgefährdenden Substanzen

Das Fitness-Studio muss, wo möglich, Risiken aufgrund von gesundheits- und umweltgefährdenden Substanzen beseitigen oder minimieren.

Das Fitness-Studio muss gefährliche Substanzen identifizieren und die Exposition gegenüber Mitarbeitern und anderen Personen kontrollieren.

Das Fitness-Studio muss Gefährdungen durch schriftliche Einschätzungen und Schulungen für sichere Arbeitssysteme, unter Berücksichtigung von Vereinbarungen für die Lieferung, Lagerung, Handhabung und Verwendung von gefährlichen Substanzen, kontrollieren. Gefährliche Stoffe sollten in einem verschlossenen Raum mit beschränktem Zugang aufbewahrt werden. An der Zugangstür sollte ein zugelassenes Warnschild angebracht sein.

ANMERKUNG 1 Die in diesen Anforderungen behandelten Substanzen beziehen sich z. B. auf Reinigungsmaterialien, Chemikalien usw.

ANMERKUNG 2 Das Fitness-Studio ist angehalten, umweltfreundliche Reinigungsprodukte zu verwenden.

6.4 Gebäudeinstallationen oder -ausrüstung

Das Fitness-Studio muss über ein Programm verfügen, das mindestens aufzeigt, wie

- a) Risiken durch die Verwendung von Gebäudeinstallationen oder -ausrüstung identifiziert und bewertet werden;

- b) solche Gebäudeanlagen oder -ausrüstung nach den Zeitplänen und/oder Anweisungen der Hersteller betrieben, inspiziert, gewartet, repariert oder modifiziert werden;
- c) in gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten ein Prozess zur Meldung von Mängeln und Wartungsanforderungen zu verfügen, damit der Gebäudeeigentümer die notwendige Wartung und/oder Reparatur von Installationen oder Ausrüstung durchführen kann.

7 Aufsicht im Studio für Betriebspersonal und Fitness-Trainer

7.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt werden operative Abläufe für die physische Aufsicht von Benutzern, Personal und Auftragnehmern in einem Fitness-Studio festgelegt. Wesentliche Fertigkeiten des Betriebspersonals und der Fitness-Trainer werden beschrieben. In Anbetracht des breiten Spektrums an Fitness-Studios gelten die nachstehend aufgeführten Anforderungen und bewährten Praktiken ganz oder teilweise, je nach:

- a) der Art des Fitness-Studios;
- b) den unterschiedlichen angebotenen Leistungen;
- c) den unterschiedlichen Bereichen im Fitness-Studio;
- d) der Art und Anzahl des anwesenden Personals;
- e) den Betriebszeiten des Fitness-Studios.

7.2 Aufsicht des Betriebs im Studio durch das Personal

Das Personal, einschließlich der Fitness-Trainer, muss:

- a) sichtbar als die beaufsichtigende(n) Person(en) erkennbar sein, die anwesend und für die Verfahren zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit verantwortlich ist/sind, und für Benutzer, Personal und Auftragnehmer verfügbar sein;
- b) die in Abschnitt 5 festgelegten Verfahren zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit verstehen;
- c) die in Abschnitt 5 festgelegten Verfahren zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit durchführen;
- d) auf erkannte Risiken reagieren, Maßnahmen zur Risikominimierung ergreifen und zuständige Personen informieren;
- e) das aktuelle Verfahren für die Reaktionskette bei lebensbedrohlichen medizinischen Notfällen nach Anhang A verstehen;
- f) die Reaktionskette bei einem lebensbedrohlichen medizinischen Notfall nach Anhang A durchführen.

7.3 Aufsicht der Benutzer im Studio durch Fitness-Trainer

7.3.1 Allgemeines

In den folgenden Absätzen werden die wichtigsten Fitness-Berufsfelder, die auf dem europäischen Markt vertreten sind, spezifiziert und die Anforderungen für deren Anwendung in der Aufsicht im Studio sind in 7.3.2, 7.3.3, 7.3.4 und 7.3.5 beschrieben.

Bei der Aufsicht eines Benutzers muss das Personal den Benutzer korrigieren, wenn er auf unsichere Weise trainiert.

ANMERKUNG Die grundlegenden Fertigkeiten für einen Fitness-Übungsleiter, einen Fitness-Gruppenübungsleiter, einen Personal Trainer und eine Fachkraft für Gesundheitssport sind in Anhang C beschrieben.

7.3.2 Fitness-Übungsleiter

Ein Fitness-Übungsleiter betreut Trainingseinheiten mit gesund erscheinenden Erwachsenen, einzeln oder in kleinen Gruppen, meist in einem Fitness-Studio. Die Rolle eines Fitness-Übungsleiters besteht darin, die Teilnahme neuer und bestehender Benutzer an Fitness-Übungen durch Übungseinheiten zu fördern, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Ein Fitness-Übungsleiter gibt Fitness-Anleitung, vermittelt technisches Übungswissen und allgemeine Fitness-Beratung und bietet andere relevante Unterstützung bei der Förderung eines gesunden Lebensstils.

Ein Fitness-Übungsleiter beaufsichtigt die Benutzer bei sicheren und effektiven Trainingseinheiten und ist für ein positives Fitness-Erlebnis der Benutzer verantwortlich.

Ein Fitness-Übungsleiter muss eine Qualifikation erwerben, die von einer nationalen Behörde und/oder einer zugelassenen Bildungsbehörde und/oder einer zuständigen Organisation anerkannt und/oder zugelassen ist.

Der Mindest-Qualifikationsstandard für einen Fitness-Übungsleiter entspricht dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) [5], Niveau 3.

7.3.3 Fitness-Gruppenübungsleiter

Ein Fitness-Gruppenübungsleiter betreut üblicherweise Gruppen gesund erscheinender Benutzer in einem strukturierten Übungskurs in einem Studio oder einer offenen Halle. Die Kurse können mit Musik durchgeführt werden. Die Rolle eines Fitness-Gruppenübungsleiters besteht darin, die Teilnahme neuer und bestehender Benutzer an Fitness-Übungen durch Gruppenkurse mit einer Reihe von Aktivitäten zu fördern, darunter Übungen zu Musik, Step Aerobic, Ganzkörpertraining und Zirkeltraining. Ein Fitness-Gruppenübungsleiter unterweist die Benutzer durch sichere und effektive Übungskurse und ist für das daraus resultierende Fitness-Erlebnis der Benutzer verantwortlich, das positiv sein und die Wünsche und Bedürfnisse der Benutzer erfüllen sollte.

Ein Fitness-Gruppenübungsleiter muss eine Qualifikation erwerben, die von einer nationalen Behörde und/oder einer zugelassenen Bildungsbehörde und/oder einer zuständigen Organisation anerkannt und/oder zugelassen ist.

Der Mindest-Qualifikationsstandard für einen Fitness-Gruppenübungsleiter entspricht dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) [5], Niveau 3.

7.3.4 Personal Trainer

Ein Personal Trainer arbeitet mit gesund erscheinenden erwachsenen Menschen mit niedrigem Risiko.

Die Rolle eines Personal Trainers ist die Durchführung von Training durch die Gestaltung und Bereitstellung personalisierter Übungsprogramme für Fitness-Benutzer in verschiedenen Umgebungen. Dazu gehören eine ausführliche Beratung, eine Gesundheitsprüfung und Fitness-Bewertung, eine benutzerspezifische Programmgestaltung, Einzel- oder Kleingruppentraining, die Überwachung und Bewertung der Effektivität des Trainingsprogramms und weitere zusätzliche Unterstützung in Bezug auf Fitness und Lebensstil, die für die Zielerreichung maßgeblich ist. Ein Personal Trainer ermutigt Benutzer aktiv zu regelmäßigen Übungen/körperlicher Aktivität und einer gesünderen Lebensweise und unterstützt den Prozess der Verhaltensänderung durch Einsatz geeigneter Motivationsmittel.

Ein Personal Trainer muss eine Qualifikation erwerben, die von einer nationalen Behörde und/oder einer zugelassenen Bildungsbehörde und/oder einer zuständigen Organisation anerkannt und/oder zugelassen ist.

Der Mindest-Qualifikationsstandard für einen Personal Trainer entspricht EQR-Niveau 4 [5].

7.3.5 Fachkraft für Gesundheitssport

Eine Fachkraft für Gesundheitssport kann mit erwachsenen Einzelpersonen (und, falls er/sie diese vorausgesetzte Kompetenz besitzt, für Gruppen), die unterschiedliche chronische Gesundheitsprobleme haben, die ein geringes oder mittleres Risiko darstellen, arbeiten.

Die Rolle einer Fachkraft für Gesundheitssport ist die Durchführung von Training durch die Gestaltung und Bereitstellung personalisierter Übungs-/Aktivitätsprogramme für Benutzer mit unterschiedlichen chronischen Gesundheitsproblemen. Dazu gehören eine ausführliche Beratung, eine Gesundheitsprüfung und Fitness-Bewertung, eine benutzerspezifische Programmgestaltung, die Überwachung und die Bewertung der Effektivität des Trainingsprogramms, die für die Zielerreichung und das/die spezifische(n) Gesundheitsproblem(e) maßgeblich ist. Eine Fachkraft für Gesundheitssport sollte effektiv mit Pflege-Fachpersonal über die Gesundheit eines Benutzers kommunizieren können, indem er oder sie die korrekte medizinische Terminologie verwendet und die Standardbehandlungsoptionen für ein bestimmtes Gesundheitsproblem versteht. Sie kann auch mit Benutzern mit chronischen Gesundheitsproblemen kommunizieren und einen ganzheitlichen Ansatz für ihr Wohlbefinden wählen. Dazu gehört die Beratung über einen gesunden Lebensstil, zusätzlich zu den Übungen, die für das jeweilige Gesundheitsproblem und die damit verbundene Medikation maßgeblich sind, und in Bezug auf Kontraindikationen für Übungen und berufliche Grenzen.

Die Qualifikationsstufe für eine Fachkraft für Gesundheitssport muss EQR-Niveau 5/6 oder gleichwertig entsprechen [5].

Wo ein nationaler Qualifikationsrahmen existiert, sollte dieser auf den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) [5] verweisen.

Wenn keine nationalen Qualifikationen existieren, sollte die Qualifikation von einer akkreditierten Organisation durchgeführt werden.

Wenn keine akkreditierte Organisation zur Verfügung steht, sollten die Qualifikationen von einer kompetenten unabhängigen Stelle durchgeführt werden.

8 Fernaufsicht für Betriebspersonal und Fitness-Trainer

8.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt legt die Anforderungen fest für

- a) die Fernaufsicht von Benutzern, Personal und Auftragnehmern in einem Fitness-Studio; und
- b) Remote-Fitnessleistungen, die über das Fitness-Studio angeboten werden.

Die Anforderungen an die wesentlichen Fertigkeiten (des zugehörigen Personals) und die operativen Abläufe werden im Detail beschrieben. In Anbetracht des breiten Spektrums an Fitness-Studios gelten die nachstehend aufgeführten Anforderungen und bewährten Praktiken ganz oder teilweise, je nach:

- c) der Art des Fitness-Studios;
- d) den unterschiedlichen angebotenen Leistungen;
- e) den unterschiedlichen Bereichen im Fitness-Studio;
- f) der Art und Anzahl des anwesenden Personals;
- g) den Betriebszeiten des Fitness-Studios;
- h) den Benutzern werden Anweisungen gegeben, wie sie sich in einem Notfall verhalten sollen.

ANMERKUNG Die Durchführung von Risikoanalysen könnte ebenfalls ein Parameter sein, auf dem gute Praktiken beruhen.

8.2 Voraussetzungen für Fernaufsicht

8.2.1 Anforderungen an Überwachungsanlagen für die Fernaufsicht

- a) eine sichtbare Benachrichtigung über den Betrieb der Fernaufsichtsanlage, mit der die Verfahren zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Benutzern, Personal und Auftragnehmern überwacht werden;
- b) falls zutreffend, eine Information an Benutzer, Personal und Auftragnehmer, wie sie die Fernüberwachungszentrale kontaktieren und über beobachtete Vorfälle und/oder Risiken informieren können;
- c) Einleitung einer Reaktion auf erkannte Risiken/Vorfälle und/oder Benachrichtigung der zuständigen Personen;
- d) Anwendung der Mindestanforderungen für die Überwachung, den Empfang und die Verarbeitung der von Alarmanlagen erzeugten Alarmmeldungen im Rahmen der gesamten Risikobeurteilung und Planung für Brand-, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen nach EN 50518;
- e) In Übereinstimmung mit den Anforderungen der DSGVO muss bei Überwachung eines Fitness-Studios ohne Personal mithilfe von Videoüberwachungssystemen der vom Kunden unterzeichnete Vertrag eine Klausel enthalten, in der er sich damit einverstanden erklärt, dass eine solche Überwachung stattfindet und dass die Aufzeichnungen in späteren Gerichtsverfahren oder bei Notfallmaßnahmen verwendet werden dürfen.

ANMERKUNG 1 Bei der Anwendung relevanter nationaler und/oder europäischer Verordnungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Konsultation der Datenschutz-Grundverordnung [6] sowie ggf. zusätzlicher nationaler Bestimmungen und zugehöriger Leitlinien wie die Leitlinie 3/2019 des Europäischen Datenschutzausschusses zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte [7] erbeten.

ANMERKUNG 2 Die betrieblichen Anforderungen an die Überwachungs- und Alarmempfangsstelle (en: monitoring and alarm receiving centre, MARC) umfassen den technischen Empfang von Mitteilungen, die von dem Fitness-Studio durch Fernüberwachungsanlagen übertragen werden, wenn Gefahren oder Vorfälle identifiziert wurden, und die Erfassung und Verarbeitung relevanter Sicherheitsinformationen sowie die Verarbeitung von Experteninformationen in der schnellstmöglichen Zeit, um eine angemessene Reaktion einzuleiten.

Die Anforderungen für den Betrieb einer Überwachungs- und Alarmempfangsstelle sind in Anhang D angegeben.

8.2.2 Anforderungen an das Personal, das Überwachungsanlagen zur Fernaufsicht einsetzt

Das Personal muss:

- a) die in Abschnitt 5 festgelegten Verfahren zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit verstehen;
- b) die in Abschnitt 5 festgelegten Verfahren zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit durchführen;
- c) das aktuelle Verfahren für die Reaktionskette bei lebensbedrohlichen medizinischen Notfällen nach Anhang A verstehen;
- d) die Reaktionskette bei einem lebensbedrohlichen medizinischen Notfall nach Anhang A durchführen;
- e) Verfahren und Reaktionsmaßnahmen bei anderen vorhersehbaren Notfällen durchführen, wie in 5.1.5 festgelegt.

Personal, das eine Fernaufsichtsanlage bedient, muss über die wesentlichen Fähigkeiten verfügen, um die Tätigkeiten der manuellen Verarbeitung von Alarmen und Meldungen in der MARC durchzuführen, und es muss einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sein.

Die wesentlichen Fertigkeiten eines Bedieners in einer MARC sind zur Information in Anhang D aufgeführt.

8.2.3 Anforderungen an Fitness-Trainer, die digitale Technologien für die Fernaufsicht bei Übungsanleitungen verwenden

Das Fitness-Studio muss die folgenden Anforderungen für die Erbringung von Remote-Fitnessleistungen für Benutzer im Studio und/oder extern einhalten:

- a) eindeutig kommunizieren, inwieweit die angebotenen Fernanweisungsleistungen digital/virtuell sind und welche Komplexität und Risiken damit verbunden sind, damit der Benutzer eine fundierte Entscheidung treffen kann. Außerdem muss für den Benutzer klar ersichtlich sein, ob er Zugang zu zusätzlicher Hilfe oder Informationen hat;
- b) einen Überblick über die Remote-Anleitung, die Übung, den Kurs oder das Programm geben. Die Übersicht muss Folgendes enthalten:
 - 1) Dauer des Trainings;
 - 2) Art des Trainings;
 - 3) verwendete Geräte;
 - 4) Beschreibung des Trainings;
 - 5) die Komplexität des Trainings;
- c) den Benutzer informieren, dass die in diesen Kursen verwendeten Geräte für den Zweck geeignet sind. Wenn beim Verfolgen der digitalen Inhalte Geräte erforderlich sind, dem Benutzer Empfehlungen für die Art der zu verwendenden Geräte geben;
- d) sicherstellen, dass die Übungskomponente in jeglichen Remote-Anleitungen, Übungen, Gruppenkursen oder Programmen von einem qualifiziertem Fitness-Trainer nach Anhang C entworfen wurde;
- e) den/die Benutzer vor Beginn der Aktivität über die vorgesehene Beschaffenheit, die Art, das Fähigkeitsniveau und die Dauer der auszuführenden Übung(en) informieren;
- f) dem/den Benutzer(n) ermöglichen, um Klärung der beabsichtigten Übung(en) und der durchzuführenden Aktivität zu bitten;
- g) sicherstellen, dass der/die Benutzer eine fundierte Entscheidung treffen kann/können, ob er/sie an der/den vorgeschlagenen Übung(en) oder der Aktivität teilnehmen möchte(n).

8.2.4 Anforderungen an Fitness-Trainer, die Übungsanleitungen außerhalb des Fitness-Studios beaufsichtigen

Das Fitness-Studio muss die folgenden Anforderungen einhalten, wenn es Fitnessleistungen für Benutzer außerhalb des Fitness-Studios, aber unter der physischen Kontrolle eines Fitness-Trainers anbietet:

- a) Die angebotenen Dienstleistungen, ihre Komplexität und die damit verbundenen Risiken eindeutig kommunizieren, damit der Benutzer eine fundierte Entscheidung treffen kann. Außerdem muss für den Benutzer klar ersichtlich sein, ob er Zugang zu zusätzlicher Hilfe oder Informationen hat.
- b) Einen Überblick über die Remote-Anleitung, die Übung, den Kurs oder das Programm geben. Die Übersicht muss Folgendes enthalten:

- 1) Dauer des Trainings/der durchzuführenden Übung;
 - 2) Art des Trainings;
 - 3) gegebenenfalls verwendete Geräte;
 - 4) Beschreibung des Trainings;
 - 5) die Komplexität des Trainings.
- c) Beratung der Benutzer zu anderen Überlegungen, einschließlich:
- 1) Benutzer müssen über die richtige und angemessene Kleidung sowie über andere Überlegungen zum persönlichen Schutz wie Sonnencreme, Sonnenbrillen, Hüte und Mittel zur Erhaltung der Flüssigkeitszufuhr informiert werden;
 - 2) sicherstellen, dass es Zugang zu den notwendigen Einrichtungen gibt, z. B. Trinkwasser, Toiletten;
 - 3) Benutzer sollten über das geeignete Schuhwerk für die Übungen informiert werden;
- d) Bei der Beaufsichtigung von Benutzern außerhalb des Fitness-Studios muss ein dokumentierter Prozess vorhanden sein, um auf eine vorhersehbare Notfallsituation so schnell wie möglich zu reagieren, und das Personal, das die Übungen beaufsichtigt, muss in der Lage sein, Hilfe und Unterstützung herbeizurufen, um eine wirksame Intervention zu ermöglichen. Das Fitness-Studio muss sicherstellen, dass:
- 1) das Personal so geschult ist, dass es effektiv kommunizieren kann, wenn weitere medizinische Hilfe erforderlich ist;
 - 2) angemessene und geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung steht und ein Notfalltelefon vorhanden ist;
 - 3) die Benutzer informiert werden sollten, wenn ausnahmsweise keine ausgebildeten Ersthelfer anwesend sind;
 - 4) Fitness-Trainer müssen sich der verschiedenen Arten von Notfällen bewusst sein, die in Fitness-Trainingsumgebungen im Freien auftreten können, und die Verfahren kennen, die im Notfall zu befolgen sind. Geeignete Maßnahmen zur Risikominderung oder zum Schutz sollten ergriffen werden;
 - 5) Jeder Unfall oder Vorfall sollte in Übereinstimmung mit nationalen Richtlinien gemeldet werden.
- e) Fitness-Trainer sollten Folgendes verstehen und Benutzern erklären können:
- 1) die Möglichkeiten und Beschränkungen, die verschiedene Arten von Fitness-Trainingsumgebungen im Freien bieten, einschließlich Plätze und Bahnen, Parks, Strände, Wälder/Gelände, Trimm-dich-Pfade usw.;
 - 2) mögliche Gefährdungen in Outdoor-Fitnesstrainingsumgebungen identifizieren und die damit verbundenen Risiken bewerten/bewältigen. Gefährdungen könnten sich auf Folgendes beziehen:
 - die Umwelt selbst;
 - Wetterbedingungen, z. B. Temperatur, Luftfeuchte, Wind, Regen, Schnee und Eis, schlechte Sicht;
 - Transport und Verwendung von Ausrüstung;
 - Teilnehmerverhalten;

- andere Benutzer öffentlicher Räume;
 - Hygiene;
 - Tiere;
 - andere Überlegungen zur persönlichen Sicherheit.
- f) Das Fitness-Studio muss so planen, dass die Aktivitäten keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder andere Benutzer der Außenbereiche haben.

ANMERKUNG Die Anforderungen in 8.2.4 decken *unter anderem* nicht alle Überlegungen ab und spiegeln auch keine nationalen, regionalen oder sonstigen lokalen Anforderungen wider.

Der Betreiber muss überprüfen, dass seine Haftpflichtversicherung und/oder Betriebshaftpflichtversicherung die vorgeschlagenen Aktivitäten außerhalb des Fitness-Studios abdeckt.

Wenn Fitness-Trainer und Übungsleiter nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses angestellt und durch eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung, einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung, abgedeckt sind, müssen die einzelnen Trainer ihre eigene angemessene Betriebshaftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Eine vollständige Risikobewertung sollte durchgeführt werden, die alle Aspekte der Risikominderung und eines potentiell gefährlichen Ereignisses für die an den Aktivitäten teilnehmenden Benutzer und Mitarbeiter berücksichtigt – siehe Anhang B.

Trainingsgeräte, die im Freien verwendet werden, sollten EN 16630 ‚Standortgebundene Fitnessgeräte im Außenbereich‘ entsprechen.

9 Fitness-Studios ohne Personal nur für den Betrieb

9.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt werden operative Abläufe für den Fall festgelegt, dass es keinerlei Aufsicht von Benutzern, Personal und Auftragnehmern in einem Fitness-Studio gibt. Wesentliche Kommunikationsanforderungen und eine Erläuterung der Verfahren/des Protokolls für die Benutzer des Fitness-Studios werden festgelegt. In Anbetracht des breiten Spektrums an Fitness-Studios gelten die nachstehend aufgeführten Anforderungen/bewährten Praktiken ganz oder teilweise, je nach:

- a) der Art des Fitness-Studios;
- b) den unterschiedlichen angebotenen Leistungen;
- c) den unterschiedlichen Bereichen im Fitness-Studio;
- d) den Betriebszeiten des Fitness-Studios;
- e) dem Ergebnis der Risikoanalyse.

9.2 Anforderungen für Fitness-Studios oder Fitnessbereiche ohne Personal

Das Fitness-Studio muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) eine sichtbare Mitteilung über die Abwesenheit einer Aufsicht und von Personal;
- b) eine sichtbare Mitteilung über die potentiellen Risiken, die mit der Nutzung der Einrichtungen des Fitness-Studios bei Abwesenheit von Aufsicht und Personal verbunden sind;

- c) eine sichtbare Erklärung (z. B. Infographiken) und klare Anweisungen zur Durchführung der Verfahren zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit für sich selbst, andere Benutzer und Auftragnehmer.

Anhang A (normativ)

Verfahren für eine Reaktionskette

A.1 Allgemeines

Dieses Verfahren ist für lebensbedrohliche medizinische Notfälle vorgesehen.

Für absehbare Notfälle muss das Fitness-Studio das Erkennen, die Alarmierung und ein Eingreifen nach A.2, A.3 und A.4 sicherstellen.

A.2 Erkennung

Es muss ein dokumentierter Ablauf vorliegen, um eine Notfallsituation so schnell wie möglich zu erkennen.

A.3 Alarmierung

Das Fitness-Studio muss sicherstellen, dass sofort nach der Identifizierung eines Notfalls eine Alarmierung ausgelöst werden kann.

ANMERKUNG Die Alarmierung kann beispielsweise über ein Notfalltelefon, Notfalltasten, sichtbare Signale und hörbare Signale erfolgen.

A.4 Intervention

Das Fitness-Studio muss sicherstellen, dass unmittelbar nach der Alarmierung eines Notfalls eingegriffen werden kann.

Es muss mindestens die folgende Notfallausrüstung vorhanden und sichtbar sein:

a) Erste-Hilfe-Material;

ANMERKUNG 1 Es wird auf nationale Empfehlungen, Regelungen und/oder Anforderungen hingewiesen.

b) Material, um eine Person warm zu halten (Vorbeugung einer Hypothermie);

c) Material, um eine Person kühl zu halten (Vorbeugung einer Hyperthermie).

Ein automatisierter externer Defibrillator (AED) muss zugänglich sein.

ANMERKUNG 2 Das Eingreifen kann beispielsweise über Erste Hilfe, ein Erste-Hilfe-Set und AED erfolgen.

Anhang B (informativ)

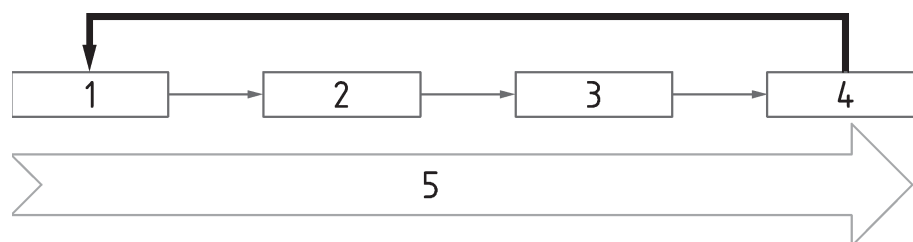
Risikoanalyse

B.1 Allgemeines

Der Zweck einer Risikoanalyse ist es, eine systematische Identifikation potentieller Gefährdungen der Gesundheit, Umwelt und Sicherheit bereitzustellen, Maßnahmen zur Reduzierung der genannten Risiken vorzuschlagen und Überwachungsroutrinen zu definieren. Bei der Risikobewertung sollte das ALARP-Prinzip (en: as low as reasonably practical, so gering wie vernünftigerweise praktikabel) beachtet werden, das besagt, dass unendlich viel Zeit, Mühe und Geld für den Versuch aufgewendet werden könnte, ein Risiko auf null zu reduzieren. Es sollte einfach als quantitatives Maß für den Nutzen gegenüber dem Schaden verstanden werden. Es handelt sich eher um eine bewährte Praxis der Beurteilung des Verhältnisses von Risiko und gesellschaftlichem Nutzen bei der Bestimmung des Restrisikos.

ANMERKUNG Siehe ISO 4980:2023, Anhang A, *„Sport- und andere Freizeitanlagen und -geräte – Nutzen-Risikobeurteilung für Sport und andere Freizeitaktivitäten“*.

Dies ist ein Leitfaden für die Durchführung einer Risikobewertung in den folgenden 5 Schritte den Prozess darstellen, siehe auch Bild B.1.



- 1 Identifikation und Analyse von Gefahren
- 2 Identifikation von Kontrollpunkten und kritischen Grenzwerten
- 3 Einführung von Kontrollroutinen
- 4 Behandlung von Abweichungen und Korrekturmaßnahmen
- 5 Dokumentation und Bewertung

Bild B.1 — Vereinfachtes Flussdiagramm für die Risikoanalyse

ANMERKUNG Siehe auch ISO 45001, *„Arbeitsschutzmanagementsysteme - Anforderungen mit Leitlinien zur Anwendung“* für weitere Informationen.

- 1) Identifikation potentieller Gefährdungen und Risikobeurteilung mithilfe der Wahrscheinlichkeitsmethode in Bezug auf Folgen (siehe Bild B.2 und Tabelle B.1).

RISIKOMATRIX	Vernachlässigbar (1)	Gering (2)	Mittel (3)	Hoch (4)	Extrem (5)
Fast sicher (5)	5	10	15	20	25
Wahrscheinlich (4)	4	8	12	16	20
Möglich (3)	3	6	9	12	15
Unwahrscheinlich (2)	2	4	6	8	10
Selten (1)	1	2	3	4	5

Bild B.2 — Beispiel einer Risikomatrix

Tabelle B.1 — Beispiel für eine Ableitung einer Risikomatrix

Risiko	Beschreibung	Eintrittswahrscheinlichkeit	Folgen	Abhilfemaßnahmen	Verantwortliche Person
1		hoch	hoch	kritisch	
2		mittel	hoch	kritisch	
3		mittel	mittel	schwer	
4		niedrig	mittel	vernachlässigbar	

- 2) Identifikation kritischer Kontrollpunkte (CCP, en: critical check points);
- 3) Definition von Abhilfemaßnahmen und möglichen kritischen Grenzwerten für CCP;
- 4) Definition der Verfahren der Aufsicht/Überwachung der CCP;
- 5) Umgang mit Abweichungen von Verfahren und Korrekturmaßnahmen;
- 6) Bewertung und Überprüfung der Sicherheit und des Schutzes von Benutzern;
- 7) Dokumentation und Protokollierung.

Das Fitness-Studio muss sich auch mit anderen vorhersehbaren Notfällen, die nicht unbedingt mit körperlichen Aktivitäten zusammenhängen, wie beispielsweise Witterung, Bränden oder Naturkatastrophen, und wahrscheinlichen, aber nicht vorhersehbaren, wie z. B. der vorsätzlichen Absicht von Menschen, Schaden zu verursachen, befassen.